

Teilnahmebedingungen/Ausstellerrichtlinien

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes/der Ausstellungsfläche erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsrichtlinien und -bedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen an. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, besonders für Brandschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Wachtberg e. V., 53343 Wachtberg – Berkum, Am Schlehdorn 13.

3. Zulassung und Bestätigung

Die Stand-/und Flächenvergabe erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Zahlungseingang der Standgebühren beim Veranstalter ist der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter vollzogen. Der Aussteller erhält über seine zu zahlenden Standgebühren eine ordentliche Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Bis zur restlosen Begleichung des Forderungsbetrags gilt der Vertragsabschluss als Optionsrecht des Ausstellers auf die angemeldete Ausstellungsfläche. Das Belegungsrecht (Zulassung) der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller durch die Ausstellungsleitung sofort nach Eingang des zu zahlenden Betrags bestätigt. Wird das Optionsrecht vom Aussteller durch Nichtzahlung der Rechnung trotz zweimaliger Mahnung bis zum 30.04.18 (Eingang beim Veranstalter) nicht wahrgenommen, sind mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Aussteller 50 Prozent des Brutto-Rechnungsbetrags als Entschädigungsleistung von ihm anerkannt und an den Veranstalter zu zahlen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen während der Ausstellung für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, z.B. bei Sittenwidrigkeit, Störung der öffentlichen Ordnung, Lärmbelästigung, Insolvenzverfahren des Ausstellers u. ä. Gründe. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel und Angebote auszuschließen (Gründe wie vor). Es bleibt der Ausstellungsleitung vorbehalten, den Standplan vor der Ausstellung zu ändern und dabei Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen zu verlegen.

4. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die die planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Ausstellung vor der Eröffnung abzusagen und während der Veranstaltung abzubrechen. Wird die Veranstaltung wegen höherer Gewalt vor der Eröffnung abgesagt, werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten des Veranstalters anteilmäßig auf die Aussteller umgelegt und den gezahlten Rechnungsbeträgen bei Rückerstattung abgezogen. Die Berechnung der Umlegung erfolgt nach den belegten Ausstellungsflächen. Bei Abbruch der Ausstellung wegen Eintretens von Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt gelten zwischen den Vertragsparteien keine Rückerstattungen an den Aussteller als vereinbart. Schadenersatz jeglicher Art ist in allen Fällen ausgeschlossen

5. Rücktritt

Ein Rücktritt durch den Aussteller ist grundsätzlich ohne Zustimmung des Veranstalters nicht möglich. Wird nach formeller Anmeldung des Ausstellers und vor Rechnungsstellung ihm dennoch ein Rücktritt aus gleich welchen Gründen zugestanden, verpflichtet sich dieser, 25 Prozent der in Rechnung zu stellenden Beträge an den Veranstalter zu zahlen. Ist bereits Zahlung erfolgt, werden vom Veranstalter 25 Prozent der Gesamtforderung bei der ihm zustehenden Erstattung einbehalten. Aus wichtigem Grund kann (muss nicht) eine Rücktritts-Zustimmung bis max. vier Wochen vor der Eröffnung erteilt werden. Danach werden Rücktrittsanhträge grundsätzlich vom Veranstalter abgelehnt.

6. Untervermietung, Überlassung, Gemeinschaftsstand

Eine Untervermietung der Ausstellungsfläche (auch teilweise) sowie die Überlassung der Fläche an nicht angemeldete Dritte (z.B. Fremdwerbung) ist grundsätzlich untersagt. Die Ausstellungsleitung behält sich im Fall der Zuwiderhandlung vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen bzw. betreffende Gegenstände zu entfernen. Bei „Gemeinschaftsständen“ erfolgt die Berechnung der Standgebühren zu gleichen Anteilen gem. den Tarifen, der die einzelnen Aussteller zugeordnet sind.

7. Gefahrenvermeidung, Versicherung, Haftung

Der Aussteller haftet für jegliche Schäden, die er selbst bzw. von ihm beauftragte Personen verursachen in unbegrenzter Höhe. Er hat selbst für eine entsprechende gefahrendeckende Versicherung für die Dauer der Ausstellung zu sorgen. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er selbst gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

8. Bewachung, Beaufsichtigung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungs-Geländes und der Hallen übernimmt für den Veranstalter ein professioneller Wachdienst ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes/der gemieteten Ausstellungsfläche vor, während und nach der Ausstellung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

9. Aufbau, Ausstellungsbetrieb, Abbau

Mit dem Aufbau seines Standes/der Belegung der Ausstellungsfläche kann der Aussteller am 04.05.2018 ab 8.00 Uhr beginnen. Er hat bei seinen Aufbau-Arbeiten, (und während des Ausstellungsbetriebes) dafür zu sorgen, dass die Verkehrsflächen, insbesondere Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge, frei und gefahrlos passierbar sind. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, bei Zuwiderhandlung nach zweimaliger (auch mündlicher) Abmahnung, störende bzw. behindernde Gegenstände zu entfernen und gegen eine Aufwandsentschädigung in Verwahrung zu nehmen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand mit seinem Firmennamen und der Stand-Nr. deutlich lesbar auszustatten.

Der Einsatz von eigenen Fertig-/Systemständen im Zelt führt nicht zu einer Reduzierung der Standmiete und ist bei der Anmeldung (Formular) ausdrücklich zu vermerken.

Die angebotenen Stände sind standardmäßig mit Stellwänden ausgestattet Für Beschädigungen/Verlust aller ihm vom Veranstalter überlassenen Mittel haftet der Aussteller (Abs. 7.).

Während des Ausstellungsbetriebes verpflichtet sich der Aussteller, seinen Stand besetzt zu halten. Dritte, die zur Aufsicht herangezogen werden, sind dem Veranstalter zuvor namentlich anzumelden. Die Ausstellungsleitung behält sich die Ablehnung genannter Personen vor. Jeder Aussteller erhält mit der Freigabe seines Belegungsrechts (Eingang der Zahlung) nach seiner Erfordernis auf ihn personalisierte Aussteller-Ausweis/e. Diese sind während des Ausstellungsbetriebes deutlich sichtbar am Körper zu tragen Missbrauch führt zu Vertragskündigung

Der Aussteller verpflichtet sich, seine/n Stand/Ausstellungsfläche während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den Öffnungszeiten komplett aufgebaut zu erhalten. Bei Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Stand-/Flächenmiete als vereinbart. Sicherungsrücknahmen von Wertgegenständen nach den Öffnungszeiten werden ausdrücklich empfohlen, im Falle sie am folgenden Ausstellungstag wieder präsentiert werden.

Der Abbau des Standes/Räumung der Ausstellungsfläche darf frühestens am 29.05.2016 nach dem offiziellen Veranstaltungsende beginnen und muss spätestens am Abend des 30.05.2016 abgeschlossen sein. Der Aussteller verpflichtet sich seinen Abfall selbst zu entsorgen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Sitz des Veranstalters.